



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

[www.wpk.de/magazin/4-2004/](http://www.wpk.de/magazin/4-2004/)

## Stellungnahme zu dem Entwurf eines Hamburgischen Stiftungsgesetzes

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 23. September 2004 gegenüber dem Justizverwaltungsamt der Freien und Hansestadt Hamburg zu dem Entwurf eines Hamburgischen Stiftungsgesetzes wie nachfolgend wiedergegebene Stellung genommen:

(...) möchten wir uns auf Anregungen zu **§ 4 Abs. 4 Satz 2 HHStiftG-E** beschränken:

Die Wirtschaftsprüferkammer vertritt den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer.

I. Wir möchten Sie bitten in § 4 Abs. 4 Satz 2 HHStiftG-E auch den Beruf des vereidigten Buchprüfers als möglichen Prüfer von Stiftungen des Landes Hamburg vorzusehen.

Dafür spricht, daß Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer aufgrund der besonderen Befugnis zur gesetzlichen Abschlußprüfung die geborenen Prüfer in Deutschland sind (§ 2 Abs. 1 WPO bzw. § 129 Abs. 1 WPO). Gesetzliche Prüfungspflichten durch Angehörige des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer werden sowohl durch Bundes- als auch durch Landesrecht begründet und betreffen Unternehmen der privaten als auch der öffentlichen Hand unterschiedlicher Rechtsformen, Größe sowie viele öffentliche Einrichtungen. Deshalb sind Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer in Stiftungsgesetzen der Länder als mögliche Prüfer der Rechnungslegung von Stiftungen auch unter der Möglichkeit der Erweiterung des Prüfungsauftrages auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel vorgesehen.

Durch die Zulassungs- und Prüfungsanforderungen des Berufsexamens zum Wirtschaftsprüfer oder zum vereidigten Buchprüfer ist eine hohe Qualität und fachliche Eignung, betriebswirtschaftliche Prüfungen durchzuführen, sicher gestellt. Auch die Berufspflichten gemäß § 43 Abs. 1 WPO und hier insbesondere bei Erstattung von Prüfungsberichten und Gutachten die Berufspflicht zur Unparteilichkeit (§ 43 Abs. 1 Satz 2 WPO), zu der nur noch der Notar verpflichtet ist, zeichnen den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer als den gebo-

renen prüfenden Berufsstand aus. Wir haben uns erlaubt, ergänzende Informationsmaterialien über den Berufsstand sowie eine Wirtschaftsprüferordnung (WPO) als **Anlagen** (nur postalisch) beizufügen.

**II.** Zudem möchten wir ergänzend darauf hinweisen, daß die Berufs- und die Berufsgesellschaftsbezeichnungen gesetzlich geschützt sind. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer werden nach § 15 WPO bzw. §§ 131a, 15 WPO bestellt und die Berufsgesellschaften nach §§ 27 ff WPO bzw. §§ 130 Abs. 2, 27 ff WPO anerkannt, so daß der betreffende Hinweis darauf („öffentlich bestellt“ bzw. „anerkannt“) im Hamburgischen Stiftungsgesetz entfallen kann.

**III.** Schlußendlich scheint ein redaktionelle Fehler in § 4 Abs. 4 Satz 2 HHStiftG-E vorzuliegen: Im letzten Halbsatz müßte nach unserer Einschätzung von der „Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks“ und nicht von der „Erstellung der Jahresrechnung“ abgesehen werden können, denn letztere ist Prüfungsgegenstand der Prüfung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 HHStiftG-E. Entsprechendes sieht auch die Begründung dazu vor.

**IV.** Deshalb schlagen wir folgenden Wortlaut von § 4 Abs. 4 Satz 2 HHStiftG-E vor:

*„Wird eine Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer, einen vereidigten Buchprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Buchprüfungsgesellschaft, einen Prüfungsverband oder eine Behörde geprüft, kann von der Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks abgesehen werden, soweit die in Satz 1 genannten Angaben in dem Prüfungsbericht enthalten sind.“*